



Gebührenreglement zur Abfallverordnung

**Vom 1. Januar 2018
Inkrafttretung per 1. Januar 2018**

Gestützt auf Art. 5 der Abfallverordnung hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 02.06.2010 folgende Gebühren und Modalitäten festgelegt.

Gebührenarten

Art. 1

Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Gebühr für Hauskehricht, Sperrgut und Gewerbe-Container sowie einer einheitlichen Grundgebühr.

Die Gebührenabfallsäcke „Abfall Säcke Winterthur“ sind gültig auf den Gemeindegebieten Neftenbach, Winterthur sowie der übrigen im Bereich der Gebührenregion an Winterthur angeschlossenen Gemeinden.

Gebührensäcke

Art. 2

Abfallsäcke

10er Sackrolle	17-l	à CHF	9.00
10er Sackrolle	35-l	à CHF	18.00
10er Sackrolle	60-l	à CHF	36.00
5er Sackrolle	110-l	à CHF	9.00

Gebührenmarken

Art. 3

Eine Gebührenmarke wird zum Preis von CHF 1.80 (inkl. MwSt.) im 5er Bogen à CHF 9.00 verkauft. Für die einzelnen Sperrgutgebinde mit max. Abmessungen 0.6 x 0.6 x 1.50 m ist die folgende Anzahl von Marken erforderlich:

bis	5 kg	1	Gebührenmarke
bis	10 kg	2	Gebührenmarken
bis	20 kg	3	Gebührenmarken
bis	25 kg	4	Gebührenmarken

Sperrgut mit grösseren Abmessungen bzw. höherem Gewicht ist privat zu entsorgen.

Container bei Wohnüberbauungen (keine Gewerbe-Container) dürfen nur Gebührenabfallsäcke enthalten. Sperrgut ist, mit der nötigen Anzahl Marken versehen, neben die Container zu stellen. Andere bereitgestellte Abfallsäcke oder Sperrgüter ohne Gebührenmarken werden nicht entsorgt.

Art. 4

Gewerbecontainer

Gewerbebetriebe können in eigens gekennzeichneten Gewerbecontainern Kehrricht ohne Gebührensäcke entsorgen. Diese Container werden bei der Entleerung gewogen. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- Containerleerung (Andockgebühr) CHF 10.00 pro Leerung (exkl. MWSt)
- Verbrennungsgebühr (KVA Winterthur) CHF 0.17 pro kg Inhalt (exkl. MWSt)

Die Gebühren werden dem Verursacher vom Abfuhrunternehmer direkt in Rechnung gestellt.

Art. 5

Ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. nicht im Tourenplan vorgesehene Fahrten des Abfuhrunternehmers werden dem Verursacher nach Aufwand separat verrechnet.

Art. 6

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt bzw. Betrieb einheitlich CHF 75.00 (exkl. MwSt.) und wird einmal jährlich erhoben. Da Angebote wie Grüngutsammlung und Häckseltour immer genutzt werden können, ist die Grundgebühr auch für nicht bewohnte Wohnungen geschuldet.

In den folgenden Fällen wird für einen Betrieb keine zusätzliche Grundgebühr erhoben:

- wenn dieser Betrieb als Nebenerwerb ausgeübt wird
- wenn dieser Betrieb ein Landwirtschaftsbetrieb ist

Leben mehrere Familien gemeinsam auf einem Landwirtschaftsbetrieb oder in einem Haus, so sind so viele Einheiten für die Grundgebühr zu bezahlen wie Küchen vorhanden sind.

Die Grundgebühr für Haushaltungen wird dem Liegenschaftsbesitzer, diejenige für Betriebe direkt dem Betrieb in Rechnung gestellt.

Direktanlieferung
an KVA Winterthur

Art. 7
Gebührenabfallsäcke und Sperrgut, sofern es mit der nötigen Anzahl Gebührenmarken versehen ist, kann direkt in die KVA Winterthur geliefert werden.

Inkrafttreten

Art. 8
Dieses Gebührenreglement wird mit Beschluss des Gemeinderates per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

Preise: Stand 1.1.2018